

Satzung des Musikverein Kippenheim e.V.

Stand: 17. Oktober 2025

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Kippenheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kippenheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nummer VR 390532 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Erhaltung der Blasmusik und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikerinnen und Musikern sowie von Jungmusikerinnen und Jungmusikern,
 - b. die Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen,
 - c. die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen kultureller Art in der Gemeinde,
 - d. die Förderung internationaler Begegnungen zur Pflege des kulturellen Austauschs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht und sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags verpflichtet.

(2) Aktives Mitglied ist jede Person, die in der Musikkapelle des Vereins mitwirkt oder in der Bläserjugend ausgebildet wird. Die Anmeldung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Aktive Mitglieder entrichten einen gesonderten Mitgliedsbeitrag, der in § 12 geregelt ist.

(3) Nach dem Ausscheiden als aktives Mitglied erfolgt eine automatische Überführung in die passive Mitgliedschaft.

(4) Für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben. Dieser wird vom Vorstand festgelegt und schließt den Mitgliedsbeitrag ein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Tod,
- c. Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Das Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nach dem Ableben nicht auf eine andere Person übertragen werden.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstoßen hat oder trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein gerichtliches Verfahren vor dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 6 Organisationsstruktur – Teambasiertes Vereinsmanagement

(1) Der Verein organisiert seine Arbeit in einem teambasierten System. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren soll sich nach den individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Neigungen an den Vereinsaufgaben beteiligen.

(2) Es bestehen folgenden 6 Teams:

- a. Verwaltung
- b. Organisation
- c. Jugend
- d. Finanzen
- e. Marketing

f. Musik

(3) Jedes Team wird von mindestens einer Teamleiterin oder einem Teamleiter geführt. Die Aufgabenverantwortung kann innerhalb des Teams weitergegeben werden.

(4) Die Teamleiterinnen und Teamleiter bilden gemeinsam die Teamleiterrunde. Diese ist verantwortlich für die Koordination teamübergreifender Aufgaben, die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Sicherstellung des Informationsaustausches.

(5) Die Teamleiterrunde ist kein Organ im Sinne des § 26 BGB und trifft keine rechtsverbindlichen Entscheidungen für den Verein.

(6) Die laufenden Angelegenheiten des Vereins werden von den zuständigen Teams erledigt, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Mitgliederversammlung eine andere Zuständigkeit besteht.

§ 7 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs natürlichen Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle rechtlich bindenden Geschäfte und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung des Vereins verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

(2) Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Teamleitungen, Kassenprüferinnen und Kassenprüfern,
- b. die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- c. die Wahl der Teamleitungen,
- d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Satzungsänderungen,
- f. die Auflösung des Vereins.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Wahlen

(1) Der Vorstand, die Teamleitungen und zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

(2) Die Teams werden durch Beschluss des Vorstands eingerichtet. Die Mitarbeit in einem Team steht allen Mitgliedern offen, die sich hierzu bereit erklären. Über die Aufnahme in ein Team entscheidet der jeweilige Teamleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Sollten bei Neuwahlen die Posten der Vorstände nicht ausreichend besetzt werden können, so verlängert sich die Amtszeit der derzeit gewählten um ein weiteres Jahr. Können die Posten nach einem Jahr noch nicht besetzt werden, so kann einer der Vorstände die Auflösung des Vereins nach §13 beantragen.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands, der Kassenprüfer oder der Teamleitung vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Teamleiter aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.

(7) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht Kandidat für ein Amt sein darf.

(8) Die Art der Wahl bestimmt der Wahlleiter. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein zur Wahl stehendes Mitglied dies in der Versammlung verlangt.

(9) Der Wahlleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

(10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Wahlleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

(11) Wählbar ist jede volljährige, geschäftsfähige Person. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 15 Jahren.

§ 10 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder fest.

(2) Für Auszubildende kann ein gesonderter Ausbildungsbeitrag erhoben werden.

§ 12 Bläserjugend

(1) Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(2) Die Organisation der musikalischen Ausbildung und der Freizeitaktivitäten erfolgt durch die Teams Musik und Jugend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt, übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Liquidation.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kippenheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte: Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77).

(3) Personen, die im Verein Aufgaben übernehmen, sind zur Verschwiegenheit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet, auch über das Ausscheiden hinaus.

(4) Weitere Regelungen sind in einer Datenschutzordnung enthalten, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 15 Aufwandsentschädigung

(1) Für die Ausübung von Vereins- und Organämtern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

(2) Die Auszahlung erfolgt nur bei einstimmigem Beschluss der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die geplanten Änderungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und der Einladung sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigelegt sind.

(3) Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kippenheim, den 17. Oktober 2025

(Vorstand)

(Teamleiter/in Verwaltung)

(Vorstand)

(Teamleiter/in Organisation)

(Teamleiter/in Finanzen)

(Teamleiter/in Jugend)

(Teamleiter/in Marketing)

(Teamleiter/in Musik)